STADT TUTTLINGEN

Amtliche Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TUTTLINGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	106.493.200
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	112.995.024
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**-6.501.824**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo 1.4 und 1.5) von	0
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	**-6.501.824**
2.	im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	104.087.100
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	106.649.824
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**-2.562.724**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.424.100
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	37.767.200
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**-27.343.100**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-29.905.824**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.588.824
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	900.000
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**5.688.824**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-24.217.000**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.588.824 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 34.943.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.
   der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 365 v. H.
   der Steuermessbeträge;

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 29.03.2021 - Az.: 14-2241.1/1- die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt. Nach § 78 Abs.2 i.V.m. § 121 Abs.2 GemO wurde der in der Satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 6.588.824 € genehmigt. Von den in § 3 der Satzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 34.943.000 € wurde der genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe der darauf entfallenden Kreditaufnahmen von 22.900.000 € genehmigt.

Ebenso wurde für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Tuttlinger Hallen" die Gesetzmäßigkeit bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Ferner wurde die Gesetzmäßigkeit für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung bestätigt und der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 6.055.200 € sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.895.000 € genehmigt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt vom 19.04. bis 27.04.2021 je einschließlich an 7 Arbeitstagen und zwar in der Zeit von 8.00 Uhr–11.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (freitags bis 11.30 Uhr) bei der Stadtkämmerei (Verwaltungsgebäude Waaghausstraße 10, Ebene 5) zur Einsicht öffentlich aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, den 17.04.2021

Emil Buschle
Erster Bürgermeister